



Referenz-Nr.: ARE 22-0215

Kontakt ARE: Stefan Pfister, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 41 65, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)  
Kontakt ALN: Andreas Weber, Leiter Sektion Forstrecht und Dienste, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 29 75, [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)

## **Kantonale und regionale Nutzungszonen / statische Waldgrenzen – Festsetzung**

### **Gemeinde Neerach**

- Massgebende Unterlagen - Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach vom 23. Februar 2022  
- Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV vom 23. Februar 2022

### **Sachverhalt**

Anlass und Zielsetzung der Planung Im Rahmen der Überprüfungen der Grundlagendaten bei den Gemeinden, bei welchen der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) eingeführt wurde, wurde festgestellt, dass der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen in der Gemeinde Neerach teilweise nicht mehr mit den kommunalen Zonierungen übereinstimmt. Dies wurde zum Anlass genommen, den Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen gesamthaft zu überprüfen. Gleichzeitig sollen auf dem ganzen Gemeindegebiet die Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen sowie bei allenfalls bestehenden kleinen Lücken entlang der Bauzone statisch festgesetzt werden. Mit der Festsetzung der statischen Waldgrenzen sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald [WaG]).

### **Erwägungen**

#### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### **B. Materielle Prüfung**

Gegenstand Gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) eine Waldfeststellung in Gebieten ausserhalb der Bauzonen anzuordnen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplänen einzutragen (Art. 13 Abs. 1 WaG).

Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 12a der Verordnung über den Wald [Waldverordnung, WaV]). Gestützt auf den kantonalen Richtplan (vgl. kantonaler Richtplan, Beschluss des Kantonsrates [Festsetzung], Stand: 7. Juni 2021, Pt. 3.3.3, Wald) und Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG werden in der Gemeinde Neerach die statischen Waldgrenzen überall dort festge-

setzt, wo der Wald an eine Nichtbauzone grenzt.

Der Situationsplan enthält neben der neuen statischen Waldgrenze auch kantonale Landwirtschaftszonen (§ 36 PBG). Als Informationsinhalte werden zusätzlich die nicht zonierten Gewässer, Verkehrsflächen, kommunale Nutzungszonen sowie die bereits festgesetzten Waldgrenzen dargestellt.

#### **C. Anhörung und öffentliche Auflage**

Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze der Gemeinde Neerach lag gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 2. Juli 2021 bis 10. September 2021 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss §§ 7 Abs. 1 PBG und 13 Abs. 3 PBG statt.

#### **D. Einwendungen**

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein. Auf eine Berichterstattung über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird daher verzichtet.

#### **E Ergebnis**

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Neerach entsprechen den Vorgaben gemäss § 36 sowie §§ 39 ff. PBG.

Die Abgrenzung aller an Nichtbauzonen grenzenden Wälder sowie das Schliessen der Lücken bei bestehenden Waldgrenzen entlang von Bauzonen entspricht Art. 10 und 13 WaG.

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach kann festgesetzt werden. Sofern die Waldgrenzen kommunale Nichtbauzonen überlagern, geht deren Wirkung der kommunalen Nutzungsplanung vor.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die Baudirektion im kantonalen Amtsblatt sowie gleichzeitig durch die Gemeinde Neerach auf der gemeindeeigenen Website, welche die Gemeinde als ihr amtliches Publikationsorgan angegeben hat (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach im Mst. 1:5000 vom 23. Februar 2022 wird festgesetzt.
- II. Die Abgrenzung von Wald und Nichtbauzonen in der Gemeinde Neerach wird gemäss dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der stati-

schen Waldgrenzen im Mst. 1:5000 vom 23. Februar 2022 festgesetzt.

- III. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Neerach wird gemäss dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen im Mst. 1:5000 vom 23. Februar 2022 festgesetzt.
- IV. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach liegt während der Rekursfrist und der Bürozeiten bei der Gemeinde Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen
  - Dispositiv I bis V im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen,
  - der Gemeinde Neerach den Zeitpunkt der Publikation von Dispositiv I bis V mitzuteilen,
  - diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach aufzulegen,
  - die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen,
  - nach Eintritt der Rechtskraft das Inkrafttreten ausschliesslich im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.
- VII. Die Gemeinde Neerach wird eingeladen
  - Dispositiv I bis V gleichzeitig mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt (veranlasst durch die Baudirektion) im üblichen amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen;
  - diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach aufzulegen,

- den kommunalen Zonenplan auf die neuen Waldgrenzen abzustimmen und die betroffenen kommunalen Nutzungszenen so anzupassen, dass sie kein Waldareal mehr beanspruchen,
- die Waldabstandslinien zu überprüfen und auf die neuen Waldgrenzen abzustimmen.

VIII. Mitteilung an

- Gemeinde Neerach (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald (unter Beilage von einem Dossier)
- Planungsgruppe Zürcher Unterland (ohne Dossier)
- KBO (Katasterbearbeiterorganisation) Müller Ingenieure AG, Dielsdorf (ohne Dossier)

**Amt für Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald



Kurt Hollenstein  
Kantonsforstingenieur

**Amt für Raumentwicklung**  
Abteilung Raumplanung



Barbara Schultz  
Fachleiterin Richt- und Nutzungsplanung

VERSENDET AM - 5. APR. 2022

# Neerach

1:5000

## **Kantonale und regionale Nutzungszenen**

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

# Waldgrenzen

— — — Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

## Informationsinhalte

- Wald
  - Festgesetzte Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz
  - Gewässer
  - Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
  - Kommunale Nutzungszonen

# Festsetzung

Von der Baudirektion festgesetzt am: 5. April 2022  
BRM-Nr.: 02/17/02

BDV Nr. 0215/22

**Verfasser** Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

---

1	23.02.2022	23.02.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 09.09.2020 © Amtliche Vermessung
---	------------	------------	---

A detailed topographic map of the region around Neerach, Steinmaur, and Oberhöri. The map shows various locations, roads, and terrain features. Specific areas are highlighted in green with red dashed outlines, likely indicating protected or planned zones. The map includes labels for towns like Neerach, Steinmaur, and Oberhöri, and numerous smaller locations and landmarks.



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Bericht**  
Amt für Raumentwicklung  
Amt für Landschaft und Natur

# **Neerach. Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nut- zungszonen / Festsetzung statische Waldgrenzen**

## **Planungsbericht**

im Sinne von Art. 47 RPV

## Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	04.01.2021	Stand Stellungnahme Gemeinde Neerach	Entwurf
2.0	05.05.2021	Stand Anhörung und öffentliche Auflage	Entwurf
3.0	23.02.2022	Stand Festsetzung	Festsetzung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Verfahren	1
<b>2</b>	<b>Statische Waldgrenze</b>	<b>2</b>
2.1	Ausgangslage	2
2.2	Datengrundlage	2
2.3	Plandarstellung	2
<b>3</b>	<b>Kantonale und regionale Nutzungszonen</b>	<b>4</b>
3.1	Ausgangslage	4
3.2	Plandarstellung	4
3.3	Zonenzuteilung	4
<b>4</b>	<b>Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage</b>	<b>6</b>
4.1	Zeitlicher Ablauf	6
4.2	Umgang mit Stellungnahme der Gemeinde Neerach vom 25. März 2021	6
4.3	Anhörung	6
4.4	Öffentliche Auflage	6
<b>5</b>	<b>Weitere Informationen</b>	<b>7</b>
5.1	Kontakt	7
5.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	7

## 1 Einleitung

### 1.1 Verfahren

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 bzw. §§ 36 und 39 PBG festgesetzt. Festgesetzt werden auch die Lückenschliessungen der Waldgrenzen entlang von Bauzonen basierend auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG) und die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG, sowie auf den kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates [Festsetzung]; Stand 7. Juni 2021, Pt. 3.3 Wald).

Gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 ist sinngemäss darzulegen, wie mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG]) und die Richtpläne berücksichtigt werden, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.

## 2 **Statische Waldgrenze**

### 2.1 **Ausgangslage**

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone ausserhalb der Bauzone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 Abs. 3 WaG). Bisher war dies nur entlang von Bauzonen möglich. Der Kanton muss jedoch solche Gebiete vorher im kantonalen Richtplan bezeichnen (Art. 12a der Waldverordnung [WaV]). Im kantonalen Richtplanteck ist entsprechend festgehalten, dass im ganzen Kanton Zürich die Waldgrenzen statisch werden sollen. Damit können die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt bzw. Einwuchs ohne Weiteres wieder entfernt werden.

### 2.2 **Datengrundlage**

Die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone basieren auf der Grundlage der Informationsebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung, welche im Rahmen der periodischen Nachführung 2017 aktualisiert wurde.

Bei der periodischen Nachführung wird nach den folgenden Schritten vorgegangen:

1. Aus der Informationsebene Bodenbedeckung der bisherigen Daten der amtlichen Vermessung werden die originalen Waldflächen (Aussenränder) als Grundlage planlich festgehalten.
2. Die originalen Waldflächen werden anhand eines Kriterienrasters und auf Basis von aktuellen Grundlagendaten aktualisiert.
3. Die aktualisierten Waldflächen wurden von den kantonalen Amtsstellen geprüft und bei unklaren Verhältnissen durch Begehungen vor Ort abgesichert.
4. Die aktualisierten Waldflächen wurden aufgrund der Rückmeldungen bereinigt und finalisiert.

### 2.3 **Plandarstellung**

Im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach werden demnach diejenigen Flächen als Wald bezeichnet, welche zum Zeitpunkt der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung als Wald im Sinne des Gesetzes (vgl. Art. 2 WaG, Art. 1 WaV und § 2 des kantonalen Waldgesetzes) gelten. Mit dem Plan werden aber nur die Waldgrenzen verbindlich festgesetzt; die Waldflächen gelten nicht als Nutzungszonen wie die Landwirtschafts- und Freihaltezonen.

Bezüglich der Plandarstellung gilt es zu beachten, dass zwischen der bisherigen Bodenbedeckung Wald der amtlichen Vermessung und den in der periodischen Nachführung aktualisierten Waldflächen Differenzen bestehen können. Sie sind dadurch begründet, dass die bisherige Bodenbedeckung Wald bei deren Erfassung nicht konsequent flächendeckend nach forstrechtlichen Kriterien überprüft wurde und dass sich das Waldareal zwischen der ursprünglichen Kartierung und der heutigen Situation infolge natürlicher Prozesse verändert hat.

Ohne die Festsetzung einer statischen Waldgrenze gilt der dynamische Waldbegriff. Dies bedeutet, dass ausserhalb der Bauzonen eine bestockte Fläche heute als Wald gilt, wenn die Kriterien der Waldgesetzgebung erfüllt sind; unabhängig davon, ob eine Waldfeststellung durch die zuständigen Behörden erfolgt ist. Mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzone wird es aber zukünftig nicht mehr möglich sein, dass sich das Waldareal weiter ausdehnt. Flächen, die ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen einwachsen, gelten künftig nicht mehr als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Die

Bäume können dort in Zukunft ohne Bewilligung des Forstdienstes entfernt werden. Bäume, welche aber bereits heute innerhalb der neuen Waldgrenze stehen, dürfen auch ohne Festsetzung der statischen Waldgrenze nicht ohne Bewilligung gefällt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wird darauf verzichtet, die Veränderungen, welche im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der bisherigen und der neuen Bodenbedeckung Wald ermittelt wurden, planlich darzustellen.

### 3 Kantonale und regionale Nutzungszonen

#### 3.1 Ausgangslage

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen weist diejenigen Flächen einer Landwirtschafts- bzw. Freihaltezone zu, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (§ 36 PBG) bzw. die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (§ 39 Abs. 1 PBG). Der Freihaltezone können gemäss § 39 Abs. 2 PBG ferner Flächen zugewiesen werden, die der Trennung und Gliederung des Siedlungsgebiets dienen.

Der aktuell geltende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Neerach wurde mit Verfügung Nr. 2363 vom 28. Oktober 1985 festgesetzt. Mit der Ausrichtung der kantonalen Nutzungszonen am Waldrand auf die neuen statischen Waldgrenzen entspricht dieser nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

#### 3.2 Plandarstellung

Der bisherige Plan wurde dahingehend überprüft, als dass die gesamte Gemeindefläche mit Ausnahme von Waldflächen und nicht zonierter Gewässer grundsätzlich einer Nutzungszone zuzuordnen ist. Die untergeordneten Strassenflächen (kantonale, kommunale) ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in der Regel den kantonalen Nutzungszonen zugewiesen. Ausgenommen sind davon diejenigen Strassenflächen, welche beidseitig von Wald umgeben sind. Die kommunalen Nutzungszonen werden im Plan grau dargestellt.

#### 3.3 Zonenzuteilung

Bei der Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen vom 28. Oktober 1985 erfolgte keine Zuweisung einer Nutzungszone im Neeracherried. Der kantonale GIS-Browser (ÖREB-Kataster) weist aktuell die gesamte Riedfläche im Gemeindegebiet Neerach fälschlicherweise als Gewässer aus (siehe Kartenausschnitt). Mit der Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgt entsprechend eine grossflächige Anpassung an der Zonierung des Neeracherrieds. Die bisher als Gewässer ausgewiesene Fläche wurde gemäss den aktuellen Daten der amtlichen Vermessung (AV) überprüft und angepasst. Gemäss kantonaler Praxis wird das Neeracherried der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Abgrenzung der Gewässer im Ried entsprechen der Abgrenzung der AV-Daten.

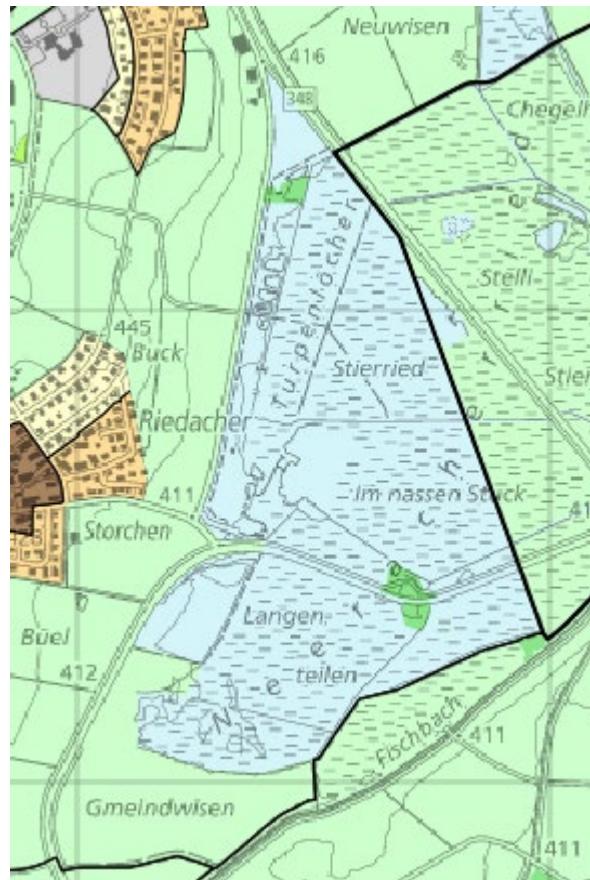
Das Neeracherried ist weiterhin durch die bestehende überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung «Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes» vom 19. Juli 1956 geschützt.

In der folgenden Abbildung sind die zwei Kartenausschnitte aufgeführt:

## ÖREB-Kataster

<https://maps.zh.ch/s/2se4epup>

Planausschnitt des aktuellen Plans (23. Februar 2022) zur Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenzen



## 4 Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage

### 4.1 Zeitlicher Ablauf

Bis Ende März 2021	Stellungnahme der Gemeinde Neerach zum Entwurf des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenze in der Gemeinde Neerach
2. Juli 2021 bis 10. September 2021	Öffentliche Auflage und Anhörung

### 4.2 Umgang mit Stellungnahme der Gemeinde Neerach vom 25. März 2021

Der Prozessablauf zur Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone sieht vor, dass die betroffene Gemeinde (im vorliegenden Fall die Gemeinde Neerach) vor der öffentlichen Auflage und Anhörung (und somit ausserhalb des gesetzlich geregelten Verfahrens) zu einer Stellungnahme zum Planentwurf eingeladen wird. Im Schreiben der Gemeinde Neerach vom 25. März 2021 signalisiert die Gemeinde Neerach ihr grundsätzliches Einverständnis zum Plan und es werden keine Änderungen beantragt.

### 4.3 Anhörung

Die Gemeinde Neerach sowie die Planungsgruppe Zürcher Unterland nehmen die Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszenen sowie der statischen Waldgrenzen ohne Änderungsanträge zur Kenntnis.

### 4.4 Öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage vom 2. Juli 2021 bis 10. September 2021 wurden keine Einwendungen eingereicht. Auf eine Berichterstattung über die nicht berücksichtigten Einwendungen kann daher verzichtet werden.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Kontakt

Bei Fragen und Anmerkungen zum Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze der Gemeinde Neerach kann mit folgenden Personen Kontakt aufgenommen werden:

- Fragen zu den statischen Waldgrenzen:  
Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75,  
andreas.weber@bd.zh.ch
- Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen und zum Verfahren:  
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Stefan Pfister, 043 259 41 65,  
stefan.pfister@bd.zh.ch

### 5.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bereits während der öffentlichen Auflage können die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen Nutzungszonen im ÖREB-Kataster digital als projektierte Elemente betrachtet werden. Mit der Inkraftsetzung der Festsetzungsverfügung werden die projektierten Nutzungszonen und Waldgrenzen im ÖREB-Kataster schliesslich mit dem Attribut «in Kraft» versehen. Via dem folgenden Link können die Pläne im kantonalen GIS-Browser aufgerufen: <https://maps.zh.ch/s/wij2cdyx> oder über die Webseite des Amts für Raumentwicklung unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung.html#2000479374>.

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 20.06.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 20.06.2025  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000001425

**Publizierende Stelle**  
Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich

## **Kantonale und regionale Nutzungszonen / statische Waldgrenzen, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** Neerach

### **Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:**

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Neerach im Mst. 1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0215 / 22 vom 5. April 2022 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 02. Juni 2022 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Der Plan tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich

Amt für Raumentwicklung